

Reglement über die vorzeitige Alterspensionierung

Gestützt auf Art. 15 Abs. 3 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalgesetz, PG)¹⁾

von der Regierung erlassen am 19. März 2013

Art. 1

Dieses Reglement regelt die vollständige oder schrittweise vorzeitige Pensionierung nach Artikel 15 Absatz 3 des kantonalen Personalgesetzes für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonalen Verwaltung. Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 2

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonalen Verwaltung können sich frühestens ab vollendetem 60. Altersjahr vorzeitig pensionieren lassen. Grundsätze

² Auf die Gewährung der vorzeitigen Pensionierung besteht kein Anspruch.

³ Eine vorzeitige Pensionierung wird von der Kantonalen Verwaltung mit einer Überbrückungsrente finanziell unterstützt.

⁴ Die mit der Ausrichtung der Überbrückungsrente verbundenen Kosten sind zu kompensieren.

Art. 3

¹ Eine vorzeitige Pensionierung setzt die Vollendung des 60. Altersjahres und mindestens fünf erfüllte Dienstjahre voraus. Voraussetzungen

² Die vorzeitige Pensionierung kann in ein oder zwei Schritten erfolgen. Der erstmalige Pensionierungsgrad muss mindestens 20 Prozent eines vollen Beschäftigungsumfanges betragen.

³ Bei einer Pensionierung in zwei Schritten muss der Mindestweiterbeschäftigungsgrad nach dem ersten Schritt mindestens 40 Prozent eines vollen Beschäftigungsumfanges betragen.

Art. 4

¹ Die Berechnung der Überbrückungsrente basiert auf der einfachen maximalen AHV-Altersrente von 28 080 Franken pro Jahr (Stand 2013). Ihre Höhe ist abhängig vom Pensionierungszeitpunkt, der Anzahl Dienstjahre, dem Arbeitsumfang und vom Pensionierungsgrad. Höhe der Überbrückungsrente

² Die Überbrückungsrente beträgt bei einer Pensionierung im:

¹⁾ BR 170.400

61. Altersjahr	80 Prozent
62. Altersjahr	80 Prozent
63. Altersjahr	100 Prozent
64. Altersjahr	120 Prozent
65. Altersjahr	120 Prozent der einfachen maximalen AHV-Altersrente

³ Erfolgt die vorzeitige Pensionierung in zwei Schritten, so wird die Überbrückungsrente getrennt nach den Altersjahren berechnet, in denen die Pensionierungsschritte erfolgen.

⁴ Die Ausrichtung einer vollen Überbrückungsrente nach Absatz 2 setzt voraus, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter im erstmaligen Pensionierungszeitpunkt mindestens neun Dienstjahre erfüllt hat. Für jedes fehlende Dienstjahr wird die Überbrückungsrente um 20 Prozent gekürzt.

⁵ Die Höhe der Überbrückungsrente nach Absatz 2 richtet sich nach dem durchschnittlichen Beschäftigungsumfang der letzten fünf Jahre vor dem erstmaligen Pensionierungszeitpunkt.

⁶ Bei Teilpensionierungen richtet sich die Höhe der Überbrückungsrente nach dem jeweiligen Pensionierungsgrad.

⁷ Die Anpassung der Höhe der AHV-Altersrente bewirkt eine Anpassung der laufenden und neu auszurichtenden Überbrückungsrenten.

Art. 5

Koordination mit
AHV-
Altersrenten

¹ Die ordentlichen AHV-Altersrenten der Frauen (ab Alter 64) werden an die Überbrückungsrente voll angerechnet, unabhängig davon, ob sie tatsächlich bezogen werden oder nicht.

² Vorbezogene AHV-Altersrenten der Frauen und Männer, die mit einer Kürzung behaftet sind, werden nicht an die Überbrückungsrente angerechnet.

Art. 6

Koordination mit
Erwerbseinkommen

¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach Antritt der vorzeitigen Pensionierung eine unselbstständige oder selbstständige Erwerbstätigkeit neu oder über den bisherigen Umfang hinaus aufnehmen, verlieren den Anspruch auf die Überbrückungsrente, wenn das AHV-pflichtige Erwerbseinkommen 125 Prozent der minimalen AHV-Altersrente von 17 550 Franken pro Jahr (Stand 2013) übersteigt.

² Bezügerinnen und Bezüger von Überbrückungsrenten sind verpflichtet, die Aufnahme einer neuen oder einer über den bisherigen Umfang hinausgehenden Erwerbstätigkeit und das dabei erzielte Erwerbseinkommen dem Personalamt zu melden.

Art. 7

¹ Die Kompensation der mit der Ausrichtung einer Überbrückungsrente verbundenen Kosten kann insbesondere durch Lohnmutationsgewinne und dem dauernden oder vorübergehenden Nichtbesetzen der Stelle erfolgen. Kompensation der Kosten

² Die Dienststelle hat für jeden Einzelfall nachzuweisen und sicherzustellen, dass die Kosten der Überbrückungsrente mit Kosteneinsparungen kompensiert werden.

³ Die Kompensation der Kosten hat innert drei Jahren seit dem erstmaligen Pensionierungszeitpunkt zu erfolgen.

⁴ Können die Dienststellen die Kosten der Überbrückungsrente nicht vollständig kompensieren, entscheidet das Personalamt, ob ein Kostenausgleich über die Kosteneinsparungen möglich ist, die sich aus der Gesamtheit aller vorzeitigen Pensionierungen ergeben.

⁵ Das Personalamt erstellt eine jährliche Abrechnung.

Art. 8

¹ Die Überbrückungsrenten sind gemäss Artikel 7 litera q der eidgenössischen Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung ¹⁾ beitragspflichtig. Die Beiträge werden im Zeitpunkt des Antritts einer vorzeitigen Pensionierung fällig. Sozialversicherungsbeiträge

² Das Personalamt berechnet die auf den Gesamtbetrag der Überbrückungsrenten geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter übernimmt die eigenen Beiträge für die AHV und ALV.

Art. 9

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können bei der Anstellungsinstanz eine vorzeitige Pensionierung beantragen. Der Antrag ist in der Regel ein Jahr vor dem erstmaligen Pensionierungszeitpunkt auf dem Dienstweg schriftlich einzureichen. Antrag und Entscheid

² Die Anstellungsinstanz entscheidet unter Berücksichtigung der betrieblichen Bedürfnisse. Sie legt den Grad und Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung im Einvernehmen mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter fest und bestimmt die Höhe der Überbrückungsrente gestützt auf die Berechnungen des Personalamtes.

Art. 10

¹ Die Überbrückungsrente wird monatlich durch das Personalamt ausgerichtet. Rentenzahlungen

¹⁾ SR 831.101

²Die Ausrichtung beginnt im ersten Monat nach der vorzeitigen Pensionierung und endet spätestens mit Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters.

³Für den Monat, in dem die Rentenbezügerin oder der Rentenbezüger das ordentliche Pensionierungsalter erreicht, wird die Rente voll ausbezahlt.

⁴Die Rente wird auf ein Konto in der Schweiz überwiesen, auch wenn der Bezüger im Ausland wohnt.

Art. 11

Übergangsbestimmung

¹Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Jahrgang 1954 und älter können eine vorzeitige Pensionierung nach dem vorliegenden Reglement oder dem Reglement über die vorverschobene Alterspensionierung für das Personal des Kantons Graubünden vom 11. September 2001 beantragen.

²Das Wahlrecht nach Absatz 1 gilt auch für hängige, im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht beschlossene vorzeitige Pensionierungen.

³Das Wahlrecht nach Absatz 1 gilt nicht für im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits beschlossene, aber noch nicht angetretene vorzeitige Pensionierungen.

Art. 12

Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt auf den 1. April 2013 in Kraft.

²Es ersetzt das Reglement über die vorverschobene Alterspensionierung für das Personal des Kantons Graubünden vom 11. September 2001.